



24/SN-217/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 179/89

An das  
 Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegen-  
 heiten

Landstr. Hauptstr. 55-57  
1031 Wien

Betrifft: GZ 62012/12-VII/A/89  
Entwurf einer Berggesetznovelle

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	91 GE/9.91
Datum:	17. OKT. 1989
Verteilt	17. Okt. 1989 <i>Auff</i>

*St. Wimperger*

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 28. April 1989 und nimmt zum Entwurf einer Berggesetznovelle 1989 Stellung wie folgt:

1. Auch zum Bergrecht gilt, was der Österreichische Rechtsanwaltskammertag anlässlich der Novellierung der Gewerbeordnung grundsätzlich vorgeschlagen hatte:

Die gegenständliche Novelle möge zum Anlaß genommen werden, die überaus kasuistischen Regelungen des Berggesetzes kritisch durchzuarbeiten, nicht unbedingt erforderliche sachliche Differenzierungen aufzugeben und das bergrechtliche Verfahren zu vereinfachen. Es erhebt sich die Frage, ob es wirklich der parallel laufenden, völlig getrennten Regelungen über das Schürfen von bergfreien bzw. grundeigenen Mineralien bedarf, wobei das Gesetz durchaus ähnliche, aber inhaltlich voneinander abgegrenzte Begriffe verwendet (etwa: Schurfbewilligung – Schurfberechtigung). Ist es wirklich gerechtfertigt,

-2-

mineralische Rohstoffe wie etwa Gips, Quarz und Edelkarbonate drei völlig unterschiedlichen rechtlichen Regimes zu unterwerfen (bergfreier Rohstoff - grundeigener Rohstoff - sonstiger mineralischer Rohstoff)? Es erhebt sich darüber hinaus sogar die Frage, ob die Unterscheidung zwischen grundeigenen und sonstigen mineralischen Rohstoffen (wobei auch letztere im Eigentum des Grundeigentümers stehen) sachlich gerechtfertigt ist. Die vorgeschlagene Novelle unternimmt bedauerlicherweise nicht den Versuch, das Berggesetz in dieser Richtung kritisch zu durchleuchten und zu einer Vereinfachung und klareren Fassung des Gesetzes zu finden.

2. Der Entwurf beabsichtigt die Regelung nur in Detailbereichen. So sollen für Kleinanlagen "Erleichterungen" geschaffen werden. Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erscheint die Unterscheidung zwischen Kleinanlagen und sonstigen Anlagen, die von der Zahl der Arbeitnehmer abhängen soll, nicht sachgerecht (§ 138 Abs 1 Entwurf). Auch von Kleinanlagen können dieselben Gefährdungen ausgehen wie von anderen Anlagen. Auch für Kleinbetriebe sind daher nac. Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages geeignete Hauptbetriebspläne erforderlich. Gegen Mehrfachbestellungen gemäß § 150 Abs 2 Entwurf und die Ausbildungsvorschriften gemäß § 154 Entwurf bestehen keine Bedenken.
3. Keine Redenken sieht der österreichische Rechtsanwaltskammertag auch hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Grundlagen für die Ausweitung der Anwendung des Gesetzes auch auf Quellen, Lagerungsbestimmungen und Vorschriften über die Gewinnung von Erdwärme. Diese Ausweitung wird

-3-

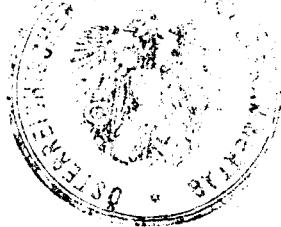
gutgeheißen; die Bestimmung über die sinngemäße Anwendung gewisser Teile des Berggesetzes gemäß § 2 Abs 3 Entwurf wird aber in der Praxis viele offene Fragen aufwerfen.

4. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vermag nicht einzusehen, warum eine Erweiterung der Fristen in §§ 10, 21 Abs 1 Entwurf vorgenommen wird. Es konnte beobachtet werden, daß schon jetzt von Bergbauunternehmen Schurfberechtigungen erwirkt und dann, ohne daß tatsächlich Arbeiten unternommen wurden, laufend verlängert werden. Diese Tendenz wird durch die geplante Fristerweiterung erleichtert.

Gegen die umweltrechtlichen Novellierungsvorhaben bestehen keine sachlichen Bedenken.

Wien, am 30. August 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich  
Präsident

An die  
Rechtsanwaltskammer  
BURGENLAND, KÄRNTEN, NIEDERÖSTERREICH,  
OBERÖSTERREICH, SALZBURG, STEIERMARK,  
TIROL, VORARLBERG und WIEN

zur gef. Kenntnisnahme übersendet.

i.A.

Generalsekretär